

Sitzung vom 24. Oktober 1995

**3187. Postulat (Heraufsetzung der Altersgrenzen bei Ausbildungsbeiträgen auf 45 Jahre)**

Kantonsrätin Liliane Waldner und Kantonsrat Ueli Mägli, Zürich, haben am 11. September 1995 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Altersgrenze von 40 Jahren bei Ausbildungsbeiträgen in den einschlägigen Bestimmungen der Direktionen des Gesundheitswesens, der Volkswirtschaft und des Erziehungswesens auf 45 Jahre heraufzusetzen. Für ältere Studierende sollen in begründeten Fällen Ausnahmen möglich sein.

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Liliane Waldner und Ueli Mägli, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Das kantonale Stipendienrecht will im Sinne des Chancenausgleichs in erster Linie jungen Menschen eine ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Ausbildung ermöglichen, soweit sie und ihre Angehörigen für die Kosten nicht aufkommen können. Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel werden grundsätzlich für Grundausbildungen und berufliche Weiterbildungen eingesetzt, in begründeten Fällen auch für Zweitausbildungen. Sowohl im Bereich der von der Erziehungsdirektion wie bei den von der Volkswirtschaftsdirektion unterstützten Ausbildungen werden Beiträge in der Regel verweigert, falls die Ausbildung nicht bis zum 40. Altersjahr abgeschlossen werden kann. Ausnahmsweise kann aus gesundheitlichen, sozialen, arbeitsmarktlichen oder anderen besonderen Gründen eine über das 40. Altersjahr hinaus dauernde Ausbildung unterstützt werden, wobei der gegenwärtige Ausbildungsstand, das Ziel und die Dauer der angestrebten Ausbildung zu berücksichtigen sind. Von dieser Ausnahmebestimmung wird in der Praxis hauptsächlich zugunsten von Frauen Gebrauch gemacht, die aus familiären Gründen eine ihren Fähigkeiten entsprechende Ausbildung abgebrochen oder gar nie aufgenommen haben. Ob die Altersgrenze wie bisher auf 40 oder auf 45 Jahre festgesetzt wird, spielt für solche Ausnahmefälle keine Rolle. Eine allgemeine Heraufsetzung auf 45 Jahre dagegen würde die finanziellen Möglichkeiten des Staates übersteigen. Die gegenwärtigen Engpässe im kantonalen Finanzhaushalt erfordern vielmehr eine Konzentration der Mittel auf kostendeckende Ausbildungsbeiträge für Grundausbildungen und gezielte Weiterbildungen. Eine Anhebung der Altersgrenze ist auch aus diesem Grund bei der bevorstehenden Revision der Rechtsgrundlagen für Ausbildungsbeiträge der Volkswirtschafts- und der Erziehungsdirektion, die zukünftig in einer gemeinsamen Verordnung geregelt werden sollen, nicht vorgesehen. Die Gesundheitsdirektion richtet keine Ausbildungsbeiträge aus, da die Lernenden in den entsprechenden Schulen entlohnt werden.

Es ist zwar unbestritten, dass die raschen Veränderungen in der Arbeitswelt und die Verbesserung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit lebenslanges Lernen und ständige Weiterbildung erfordern. Das lebenslange Lernen muss aber nicht zwingend in Form von Vollzeitausbildungen erfolgen, während welcher das Erwerbseinkommen durch staatliche Ausbildungsbeiträge zu ersetzen wäre. Insbesondere im Bereich der beruflichen Weiterbildung bestehen vielseitige private und öffentliche Weiterbildungsmöglichkeiten, bei denen auch anspruchsvolle Ausbildungen berufs begleitend absolviert werden können. Diese Formen werden von Ausbildungswilligen in fortgeschrittenem Alter oft vorgezogen, weil sie dabei keine namhaften Erwerbseinbussen in Kauf nehmen müssen und ihren Arbeitsplatz beibehalten können. Steigende Beteiligungen, z.B. an Kursen der Volkshochschulen und der Berufsschulen, stützen diese Aussage. In sehr vielen Fällen dürfte es Ausbildungswilligen möglich sein, auch eine gewünschte vollzeitliche Weiterbildung in der Mitte oder nach

der Mitte des aktiven Erwerbslebens aus eigenen Kräften oder mit Hilfe ihrer Arbeitgeber zu finanzieren.

Staatliche Investitionen zur Verbesserung der Qualifikation jüngerer und älterer Erwerbstätiger sind zudem eher zur Unterstützung oder Schaffung geeigneter Angebote als zur allgemeinen Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen nötig.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Volkswirtschaft, des Gesundheitswesens und des Erziehungswesens.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Husi